



DGK.

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-0
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10
E-Mail: info@dgk.org
Web: www.dgk.org

Geschäftsordnung des Ausschusses Digital and Mobile Health der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Ausschuss Digital and Mobile Health ist ein Gremium der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung (DGK), deren Vorstand über die Einrichtung und Fortführung des Ausschusses zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft entscheidet.
- (2) Empfehlungen, Veröffentlichungen und Durchführungen von Aktivitäten des Ausschusses stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstands der DGK.
- (3) Die Satzung der DGK ist für den Ausschuss verbindlich.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Ausschusses

- (1) Zur Sicherung der leitlinienkonformen Behandlung von Patienten¹ (Qualitätssicherung) sollen Inhalte von Leitlinien, Behandlungspfaden o. ä. klinisch relevante Themen nunmehr auch in digitaler Form abgebildet werden. Um eine größtmögliche Leitlinienadhärenz zu erreichen, wird ein Bundle aus ESC-Leitlinien, DGK-Kommentar, DGK-Pocket-Leitlinie und interaktiven Tools (Apps, Calculators, Scores) angestrebt. Dies soll die Sicherstellung von Prozessketten für Behandler erleichtern.
- (2) Zu den konkreten Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere:
 - Identifizierung App-relevanter Themen
 - Marktbeobachtung hinsichtlich kardiologisch-medizinischer Apps mit besonderer Relevanz
 - Konzeption von Apps zur Unterstützung von Prozessabläufe (z.B. unter Verwendung erweiterter Ereignis-Prozessketten (eEPK)) als Clinical Decision Support Tools (CDS-Tools) im Sinne von leitlinienbasierten Behandlungspfaden
 - ggf. Publikation des Transformationsprozesses
 - Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin (KKK) und Ausschuss konsentieren die Auswahl der in elektronische Formate umzusetzenden Themen (v.a. Pocket-Leitlinien)
 - Inhaltliche Freigabe der App, insbesondere der CDS-Tools, nach Erstellung durch den Dienstleister zur Sicherstellung der inhaltlichen Korrektheit (nach Rücksprache mit der KKK)
 - Der Prozess: Pocket-Leitlinie-CDS Tool läuft sequenziell, mit jedoch früher Abstimmung der Inhalte (für das CDS Tool) zwischen den Autoren der Pocket-

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf alle natürlichen Geschlechter bezieht.

Leitlinie und dem für das Thema benannten Verantwortlichen des Ausschusses.

- regelmäßige Überprüfung der Apps auf Aktualität bei Erscheinen neuer Guidelines oder bei einer jährlichen Wiedervorlage
- Klinische Evaluierung der Apps (im Austausch mit dem ständigen Ausschuss „Kardiologische Versorgung“)
- Ggf. auch Publikationen über e- Health relevante Themen in der Kardiologie in Absprache mit der KKK

(3) Neben den in den Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben steht es dem Ausschuss frei, weitere Themen im Zusammenhang mit Digital and Mobile Health aufzugreifen und dem Vorstand vorzuschlagen, ihn mit der Bearbeitung dieser zu beauftragen. Bei diesen Themen ist eine Rückkopplung mit den Gremien der DGK erforderlich, die eine Schnittstelle zu den entsprechenden Themen aufweisen.

§ 3 Verfahrensfragen

- (1) Für alle Publikationen, die im Namen des Ausschusses erfolgen, sind die Veröffentlichungsprozesse der DGK einzuhalten. Empfehlungen stehen somit unter dem grundsätzlichen Zustimmungsvorbehalt der Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin (KKK) sowie dem generellen Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes der DGK.
- (2) Sollten zur Bearbeitung von Aufgaben des Ausschusses Gremien gebildet oder konkrete Ansprechpartner bestimmt werden, so sind diese umgehend der Geschäftsstelle der DGK zu melden.
- (3) Der Ausschuss erstellt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes steht.

§ 4 Verortung und Kooperationen mit Gremien der DGK

- (1) Der Ausschuss ist direkt dem Vorstand der DGK unterstellt. Er ist diesem gegenüber bei Bedarf berichtspflichtig.
- (2) Im Rahmen der klinischen Evaluierung tauscht sich der Ausschuss regelmäßig mit dem Ständigen Ausschuss „Kardiologische Versorgung“ aus.
- (3) Bei der Entwicklung neuer Apps sind themenbezogen die jeweiligen Fachexperten der DGK wie z.B. des Ausschuss e-health, der Young DGK, einer Arbeitsgruppe, der Akademie oder der KKK einzubinden. Diese benennen auf Anfrage hierfür jeweils einen Vertreter.
- (4) Hat die jeweilige App einen Schulungsbezug, so ist die Akademie der DGK in den Prozess einzubeziehen.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden berichten gem. § 6 Abs. 3 der KKK. Diese prüft die Apps auf ihre inhaltliche Richtigkeit und synchronisiert diese ggf. mit den (Pocket-) Leitlinien, Behandlungspfaden etc.
- (6) Die Details der Einbindung des Ausschusses sind der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung zu entnehmen (Organigramm).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand der DGK bestimmt die Mitglieder des Ausschusses auf dessen Vorschlag und beauftragt diese.
- (2) In der Geschäftsstelle der DGK wird eine Liste der Mitglieder des Ausschusses geführt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGK, auf Antrag des Mitglieds an den Vorsitzenden oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Ausschuss durch den Vorstand.

§ 6 Leitung des Ausschusses

- (1) Für die Leitung des Ausschusses werden aus dem Kreis der Ausschuss-Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecher durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Die Sprecher koordinieren die Tätigkeit des Ausschusses und vertreten diesen.
- (3) Die Vorsitzenden können für spezifische Aufgaben Beauftragte benennen.
- (4) Sie nehmen bei Bedarf (ca. viermal jährlich) an den Sitzungen der KKK teil, um dieser über die Arbeit des Ausschusses zu berichten.
- (5) Die Form der Kommunikation mit den Mitgliedern wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durch die Vorsitzenden festgelegt.

§ 7 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses werden durch die Sprecher einberufen und geleitet. Den Turnus der Sitzungen legen diese nach Bedarf fest.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Sprecher.
- (3) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Der Ausschuss ist befugt, zu seinen Sitzungen Gäste zu fachspezifischen Themen einzuladen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der DGK können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (6) Der Verlauf aller Sitzungen ist gemäß § 9 zu protokollieren.

§ 8 Finanzen

Der Ausschuss erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge und erstellt keinen eigenen Haushalt. Die DGK erstattet Reise- und Tagungs-relevante Kosten im Rahmen der Zweckbindung der Gesellschaft nach deren jeweils aktuellen Reisekostenrichtlinie der DGK.

§ 9 Protokollierung

Über den Verlauf aller Sitzungen des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Sprecher ernennen einen Protokollführer. Dieser fertigt eine Niederschrift an, die von einem der Sprecher zu unterschreiben ist und an alle Ausschuss-Mitglieder versendet wird.

§ 10 Compliance-Treue

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, die Regelungen der Compliance-Richtlinie für sonstige Organe der DGK, sobald diese in Kraft tritt, zu berücksichtigen, insbesondere jedweden Interessenskonflikt offenzulegen.

§ 11 Auflösung des Ausschusses

Für die Auflösung des Ausschusses bedarf es der Entscheidung des Vorstandes der DGK.

§ 12 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt 20.11.2018 in Kraft.

Düsseldorf, 20.11.2018
Der Vorstand

Anlage 1

